

Bürgerbegehren für den Erhalt der „Hinteren Mult“

Die Unterzeichnenden beantragen einen Bürgerentscheid nach § 21 Absatz 3 der Gemeindeordnung zu folgender Fragestellung:

Sind Sie dagegen, die Zielstellung weiter zu verfolgen, in dem Bereich „Hintere Mult“ ein Gewerbegebiet zu entwickeln und hierfür die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen?

Begründung: Der Gemeinderat hat am 16.11.2022 nach kontroverser Diskussion mit knapper Mehrheit beschlossen: „Der Gemeinderat hält an der Zielstellung fest, in dem Bereich ‚Hintere Mult‘ ein Gewerbegebiet zu entwickeln und hierfür die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.“ Zielsetzung des vorliegenden Bürgerbegehrens ist die Aufhebung dieses Beschlusses. Bei dem Beschluss handelt es sich um eine städtebauliche Grundsatzentscheidung zum „Ob“ einer Bebauung in diesem Bereich, bei der der Gemeinderat nochmals in grundsätzlicher Weise das Für und Wider einer dortigen Bebauung neu diskutiert und darüber abgestimmt hat. Ein derartiger Gemeinderatsbeschluss ist einem Bürgerbegehren zugänglich. Dem Gemeinderatsbeschluss voraus ging eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24.5.2022, mit der ein bereits beschlossener Bebauungsplan für die „Hintere Mult“ für unwirksam erklärt wurde. Das vorliegende Bürgerbegehren bezieht sich jedoch nicht auf das für ungültig erklärte frühere Bauleitplanungsverfahren oder dessen Wiederaufnahme im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens, sondern ausschließlich auf den zitierten städtebaulichen Grundsatzbeschluss. **Wir sind für den Erhalt des Bereichs „Hintere Mult“ als landwirtschaftlich genutzte Fläche. So kann sie weiterhin zum Schutz von Klima und Ökologie unserer Stadt beitragen.**

Kostendeckungsvorschlag: Die Aufhebung des genannten Gemeinderatsbeschlusses löst keine neuen zusätzlichen Kosten aus, deshalb ist kein Kostendeckungsvorschlag erforderlich.

Vertrauenspersonen: *Thomas Markus Bosch, Waidallee 9/1; Stefan Mußotter, Uhandstr. 3 und Fritz Pfrang, Brunweg 50, jeweils 69469 Weinheim*

Die Unterzeichnenden berechtigen die Vertrauenspersonen, den Antrag im Falle eines Kompromisses zurückzunehmen oder im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten abzuändern, soweit dies für die Zulässigkeit erforderlich ist. Unterschriftsberechtigt sind in Weinheim mit Hauptwohnsitz lebende Personen ab dem 16. Lebensjahr, die die Staatsbürgerschaft Deutschlands oder eines anderen Staates der Europäischen Union besitzen. **Alle Eintragungen in die Unterschriftenliste sollten leserlich und vollständig erfolgen.**

	Nachname	Vorname	Straße und Hausnummer in Weinheim	Geburtsdatum	Datum der Unterschrift	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Rückgabe der Unterschriftenlisten bis spätestens zum 10.2.2023 an die o.g. Vertrauenspersonen. Rückfragen unter Tel. 06201 389510